

Tarifordnung der Gasversorgung

2. Dezember 2002

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeines	1
Art. 1 Allgemeines	1
Art. 2 Zuständigkeit	1
II. Benützungsgebühr	1
Art. 3 Benützungsgebühr	1
Art. 4 Grundpauschale	1
Art. 5 Verbrauchsgebühr	2
Art. 6 Sondertarif	2
Art. 7 Ablesegebühr	2
Art. 8 Mehrwertsteuer	2
III. Rechnungsstellung	2
Art. 9 Allgemeines	2
IV. Schlussbestimmungen	3
Art. 10 Inkrafttreten	3

I. Allgemeines

Art. 1 Allgemeines

Die Tarifordnung ist für alle Gaskunden (nachfolgend Bezügerinnen/Bezüger genannt) gültig, welche am Verteilnetz der Gasversorgung Wädenswil angeschlossen sind.

Allgemeines

Die Tarifordnung regelt die finanziellen Aspekte zwischen der Gasversorgung Wädenswil und den Bezügerinnen/Bezügern basierend auf dem Reglement der Gasversorgung.

Art. 2 Zuständigkeit

Über Anpassungen der Preise befindet die Geschäftsleitung (Werkvorsteherin/Werkvorsteher, Betriebsleiterin/ Betriebsleiter/ Administrationsleiterin/Administrationsleiter der Gasversorgung). Änderungen der Tarifordnung sind dem Stadtrat vorbehalten.

Zuständigkeit

II. Benützungsgebühr

Art. 3 Benützungsgebühr

Die Benützungsgebühr setzt sich aus einer mengenunabhängigen Grundpauschalen und einer Verbrauchsgebühr pro m³ zusammen.

Benützungsgebühr

Art. 4 Grundpauschale

Die Grundpauschale wird mit jeder Verbrauchsabrechnung erhoben und beträgt pro Zähler und Jahr

Grundpauschale

Normaltarif Fr. 120.--

Münzmesser Fr. 120.--

Jeton-Zähler Fr. 120.--

Verbrauchsgebühr	Art. 5 Verbrauchsgebühr Die Verbrauchsgebühr wird über die Ablesung des Gaszählers ermittelt. Die Ablesung der Zähler erfolgt je nach Preisentwicklung maximal vierteljährlich, jedoch mindestens 1 mal pro Jahr. Es gelten folgende Tarifarten: Haushalttarif <i>Dieser Tarif gilt für Haushalte mit Gasbezug Kochherd etc. (ohne Heizung)</i> Heizgastarif nicht umschaltbar (HN) Heizgastarif umschaltbar (HU) Prozessgastarif nicht umschaltbar (PN) Prozessgastarif umschaltbar (PU) Die Preise der verschiedenen Tarife sind im Anhang I aufgelistet.
Sondertarif	Art. 6 Sondertarif Die Sondertarife basieren auf speziellen Abnahmeverträgen zwischen der Gasversorgung und der Bezügerin/dem Bezüger und werden von der Geschäftsleitung aufgrund der Marktsituation abgeschlossen.
Ablesegebühr	Art. 7 Ablesegebühr Müssen die Zähler durch die Gasversorgung selber abgelesen werden, wird eine Ablesegebühr von Fr. 20.-- erhoben.
Mehrwertsteuer	Art. 8 Mehrwertsteuer Alle festgelegten Abgabetarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

III. Rechnungsstellung

Allgemeines	Art. 9 Allgemeines Die Rechnungsstellung für die Benützungsgebühren erfolgt detailliert nach den Vorgaben dieses Tarifs. Die Abrechnungs- und Ableseperioden sowie allfällige Akontozahlungen werden durch die Gasversorgung festgelegt. In der Regel erfolgt die Rechnung an die Bezügerin/den Bezüger. Zahlungsverzug berechtigt die Gasversorgung zur Verrechnung von Verzugszinsen und Mahnspesen.
--------------------	--

IV. Schlussbestimmungen

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt bei der ersten Zählerablesung, nach in **Inkrafttreten** Krafttreten des Reglementes der Gasversorgung, per 1. Februar 2003, in Kraft. Mit dieser Tarifordnung werden alle im Widerspruch stehenden Verfügungen und Erlasse der Gasversorgung aufgehoben.

Stadt Wädenswil

Florhofstrasse 6

Postfach

8820 Wädenswil

Telefon 044 789 72 11

info@waedenswil.ch